

## I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Mischgebiete MI<sub>1</sub> und MI<sub>2</sub> (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

(1) Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sowie Vergnügungsstätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sind in den Mischgebieten MI<sub>1</sub> und MI<sub>2</sub> unzulässig.

(2) Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß der Sortimentsliste für die Stadt Herne (vgl. Stadt Herne (Hrsg.) 2020: Erste Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, S. 92/93) sind ebenfalls unzulässig.

**Zeitstellungsliste:** Augenoptik, Bekleidung (ohne Sportbekleidung und Brautmoden / Brautausstattung), Bettwaren, Briefmarken und Münzen, Bücher, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett- / Tischwäsche, Hausrat / Haushaltswaren, Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht- / Sonnenschutz), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche, medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inkl. Sportbekleidung), Uhren / Schmuck, Wohneinrichtungsbereich (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände.

**Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente:** Schnittblumen, Drogenerwaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren), Pharmazeutische Artikel (Apotheken), Zeitungen / Zeitschriften.

Die aufgeführten Sortimente können ausnahmsweise auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs als Randsortimente zugelassen werden.

1.2 Gewerbegebiet - eingeschränkt - GEe (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

(1) Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO zulässigen Nutzungen - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäft-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke - sind im Gewerbegebiet GEe nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Bordelle und vergleichbare Gewerbebetriebe für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr, Tankstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) Wohnungen für Aufsichts- und Bercschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind im Gewerbegebiet GEe unzulässig.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß der Sortimentsliste für die Stadt Herne (vgl. Stadt Herne (Hrsg.) 2020: Erste Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, S. 92/93) sind ebenfalls unzulässig.

**Zeitstellungsliste:** Augenoptik, Bekleidung (ohne Sportbekleidung und Brautmoden / Brautausstattung), Bettwaren, Briefmarken und Münzen, Bücher, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett- / Tischwäsche, Hausrat / Haushaltswaren, Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht- / Sonnenschutz), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche, medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inkl. Sportbekleidung), Uhren / Schmuck, Wohneinrichtungsbereich (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände.

**Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente:** Schnittblumen, Drogenerwaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren), Pharmazeutische Artikel (Apotheken), Zeitungen / Zeitschriften.

Die aufgeführten Sortimente können ausnahmsweise auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs als Randsortimente zugelassen werden.

1.3 Sondergebiet SO "Hochschule" (§ 11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Hochschule" dient der Unterbringung von Hochschulgebäuden und -anlagen einschließlich hochschulbezogener Verwaltung und Versorgung, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind, jeweils einschließlich der erforderlichen Nebenräume und -anlagen, - Gebäude, Räume und Anlagen für die Lehre, wie bspw. Hörsäle, Seminarräume und Sportflächen - Gebäude, Räume und Anlagen für Forschungszwecke, - Gebäude und Räume für die Hochschulverwaltung - Büro- und Konferenzräume für das Lehrpersonal - Gebäude und Räume für hochschulbezogene Gastronomie sowie Mehrzweck- und Veranstaltungsräume

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sind im Sondergebiet SO "Hochschule" nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Garagen zulässig. Stellplätze für Fahrer sind davon ausgenommen. Ausnahmen können im Einzelfall für die Herstellung behindertengerechter Stellplätze erteilt werden.

3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstansflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW genügt im Sondergebiet SO "Hochschule" eine Tiefe der Abstansflächen von 0,2 H, mindestens jedoch 3,0 Meter.

4. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Die Außenbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dachflächen sowie Rollädenkästen, Lüftungseinrichtungen u. A.) von schutzbedürftigen Räumen i.S.d. Abschnitts 3.16 der DIN 4109-1:2018-01 müssen die jeweils anhand der folgenden Gleichung zu bestimmenden, gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ges}$  einhalten:

$$R_{w,ges} = L_d - K_{Raumstr} \quad \text{(vgl. DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7.1, Gleichung 6). Dabei ist}$$

$K_{Raumstr} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien. Mindestens einzuhalten ist  $R_{w,ges} = 35$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches. Mindestens einzuhalten ist  $R_{w,ges} = 30$  dB für Büroräume und Ähnliches. Mindestens einzuhalten ist  $R_{w,ges} = 30$  dB für maßgebliche Außenlärmpegel nach Abschnitt 4.5.5 der DIN 4109-2:2018-01, wie er in 1-(d)A)-Schritten in die Planzeichnung eingetragen ist. Im Bereich zwischen zwei Pegeln ist der jeweils höhere in die Gleichung einzustellen.

Die Einhaltung der danach jeweils erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ges}$  ist im Baugenehmigungsverfahren rechnerisch nach Abschnitt 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

(2) Von Absatz 1 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz rechnerisch nach DIN 4109-2:2018-01 nachgewiesen wird, dass (bspw. aufgrund von Fremd- oder Eigenabschirmung bestehender oder gleichzeitig ausgeführter baulicher Anlagen) geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume auftreten und somit entsprechend geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße ausreichen.

(3) Innerhalb der Mischgebiete MI<sub>1</sub> und MI<sub>2</sub> ist in Schlaf- und Kinderzimmern jeweils eine schalldämmfähige Lüftungseinrichtung oder vergleichbare Vorkehrung entsprechend dem Stand der Technik zu installieren, mit der auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumlüftung sichergestellt ist. Durch die Installation darf sich das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß nach Absatz 1 nicht verschlechtern.

(4) Von Absatz 3 können Abweichungen zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer baulicher oder räumlicher Umstände ein Beurteilungspegel i.S.d. Abschnitts 3.4 der DIN 4109-1:2018-01 von 45 dB(A) unmittelbar vor mindestens einem Fenster des jeweiligen Schlaf- bzw. Kinderzimmers zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachweislich nicht überschritten wird.

(5) Innerhalb der „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind Außenwohnbereiche (bspw. Terrassen, Balkone und Loggien) an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudesellen nur in baulich vergleichbarer Ausführung zulässig. Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind diejenigen Gebäudesellen, bei denen der Winkel zur Achse des davor gelegenen Straßenabschnitts weniger als 90° beträgt.

3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Es liegen mehrere Fachgutachten über orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchungen für das gesamte Plangebiet vor. Der Bauablauf kennzeichnet den nördlichen Bereich, in dem stellenweise erhebliche Bodenbelastungen nachgewiesen werden konnten. Bei den Bodenuntersuchungen wurde eine flächendeckende anthropogene Anreicherung von teils mehreren Metern Mächtigkeit angetroffen. Aufgrund der früheren Nutzung als Gewerbe- bzw. Industriestandort sind Bodenverunreinigungen mit diversen Schadstoffen inhomogen über den gesamten Standort lokal verteilt. Gegebenenfalls werden hier in Abhängigkeit zur jeweils konkreten Nutzung und der räumlichen Konzeption eines Vorhabens Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich, welche im Sanierungs- oder Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne in Verbindung zu setzen.

III. Hinweise

**1. Bodendenkmalfunde**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmalfunde (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens als Erdgeschichtlicher Zeugn) entdecken. Die Entdeckung von Bodendenkmalfunden ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 5 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NRW).

**2. Kampfmittel**

Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einsatzstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Anwendung der Anlage 1 TVG empfohlen. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdraumbaus oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Nummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2324 verständigt werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Außenbeleuchtungen von Freiflächen und Gebäuden sind gegen diffuse Lichtabstrahlung seitlich abzusichern, soweit dies mit dem Beleuchtungszweck vereinbar ist. Als Leuchtmittel sind dabei nur LED-Leuchten zulässig. Die Leuchtegehäuse der Außenbeleuchtungen dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen können.

(2) Scheiben von Fenstern und Glasfassaden müssen einen Außenreflexionsgrad von weniger als 15% besitzen.

(3) Abbrucharbeiten an Gebäuden dürfen nur zwischen dem 15. März und dem 15. April sowie zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Gebäude sind rechtzeitig zuvor fachgutachterlich auf gebäudeverbohrende Fledermäuse zu untersuchen, die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Von der Festsetzung kann abgewichen werden, wenn Gebäude nachweislich nicht durch Fledermäuse bewohnt werden.

6. Pflanzgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) In den Mischgebieten MI<sub>1</sub> und MI<sub>2</sub> sowie im Gewerbegebiet GEe ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche jeweils mindestens ein standortgerechter Laubbau mit einem Mindeststammumfang von 25 cm auf dem Grundstück zu pflanzen. Bestehende Bäume, die den Anforderungen entsprechen, können dabei angerechnet werden.

(2) Im Sondergebiet SO "Hochschule" sind mindestens 40 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm zu pflanzen.

(3) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.

(4) Flachdächer von Gebäuden und Garagen sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen, soweit technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern, Dachflächenfenster oder sonstige zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Festsetzung zugelassen werden, wenn alternativ auf mindestens 75% der jeweiligen Dachfläche Photovoltaikanlagen zur Solarthermiezwecknutzung errichtet werden.

3. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

4. Externe Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der Artenschutzprüfung zu diesem Bebauungsplan wurde im Plangebiet ein Bereich angetroffen, der höchstwahrscheinlich aufgrund der außergewöhnlich starken Regenerfille und des damit verbundenen, temporär stehenden Wassers im Sommer 2021 erstmalig als Laichgewässerfläche für die Kreuzkröte genutzt wurde. Adulte Tiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Der planungsbedingte Verlust dieser Laichgewässerfläche wird ca. 100 Meter östlich des Geländebereichs des Bebauungsplans im unmittelbaren Anschluss an den Lebens- und Aktionsraum der vorhandenen Kreuzkrötenpopulation im Bereich der Bahntrasse und des ehemaligen Güterbahnhofs Horsthausen ausgeglichen. Diese Ausgleichsfläche befindet sich auf den Flurstücken Nr. 306 und 307, beide Flur 11, Gemarkung Horsthausen und im Eigentum der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) Herne mbH, einer 100%igen Tochter der Stadt Herne. Ihre räumliche Lage kann zudem der Planzeichnung entnommen werden. Innerhalb der Ausgleichsfläche wird die SEG im Auftrag der Stadt Herne 5-7 Kleingewässer in unterschiedlichen Größen und Tiefen mit einer wasserbegünstigten Fläche von insgesamt mindestens 120 m<sup>2</sup> anlegen. Das Umfeld der Gewässer wird als offene Schotterfläche gestaltet und durch geeignete Strukturen wie etwa Bruchsteinhaufen ergänzt, die der Kreuzkröte bspw. als Tagesverstecke dienen können. Die Umsetzung erfolgt rechtzeitig vor dem Vollzug der Bauleitplanung und wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde weiter abgestimmt.

Rechtsgrundlagen

**BauGB - Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

**BauNVO - Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

PlanZV - Planzeichnungverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

GO NRW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)

Gutachten und Fachberichte

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße Heller + Kalika Landschaftsarchitekten, Herne 2021

Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße in Herne Peutz Consult GmbH, Dortmund 2021

Gutachten über ergänzende chemische Boden- und Bodenluftuntersuchungen zu Gefährdungsabschätzung, Städtebauliches Entwicklungs-konzept Herne Zentrum-Nord, Teilgebiet: ehemaliges Betriebsgelände der Müller GmbH & Co. KG geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne 2008

Gutachten über ergänzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft mbH, Herne 2021

Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. 238 "Baumstraße / Schüchtermannstraße" in Herne-Mitte K.PLAN Klima UmweltPlanung GmbH, Bochum 2021

Schallschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 "Baumstraße / Schüchtermannstraße" in Herne BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 2022

Verkehrsuntersuchung zur Verkehrsentwicklung Herne-Mitte BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 2022

Stadterweiterung Herne-Mitte



## I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

- MI<sub>1</sub>** Mischgebiet (§ 6 BauNVO) mit Nummerierung
- GEe** Gewerbegebiet - eingeschränkt - (§ 8 BauNVO)
- SO** Sondergebiet "Hochschule" (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 0,6** Grundflächenzahl (GRZ), bspw. 0,6 (§ 19 BauNVO)
- IV** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß, bspw. vier
- III-IV** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, bspw. drei bis vier
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- St / Ga** Umgrenzung der Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- F + R** Zweckbestimmung Fuß- und Radverkehrsfläche
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Sonstige Planzeichen und örtliche Bauvorschriften**

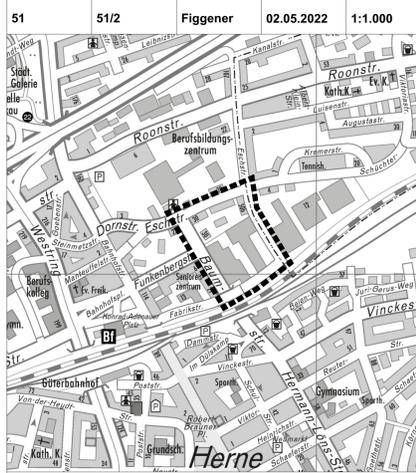
- Öffentliche Verkehrsfläche**
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- FD** nur Flachdächer mit maximal 7 Grad Neigung zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 99 BauO NRW)

Verfahren		Verfahren		Verfahren		Verfahren		Verfahren	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung 1990. Herne, den	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 30.09.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 10.10.2014. Herne, den	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.04.2021. Herne, den	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2021 zugestellt. Herne, den	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 00.00.0000 den Entwurf dieses Bebauungsplans genehmigt. Der Entwurf ist dem 00.00.0000 öffentlich ausgestellt. Herne, den	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde dem 00.00.0000 der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 zugestellt. Herne, den	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den	Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 00.00.0000 mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den	Inkrafttreten
Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	
Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	Stadterweiterung Herne-Mitte	



NR.	Bezeichnung des Bebauungsplans
238	- Baumstraße / Schüchtermannstraße -

Fachbereich	Abteilung	Bearbeitung	Gefertigt	Maßstab
51	51/2	Figgere	02.05.2022	1:1.000



Planentwurf mit Stand vom 02.05.2022  
Blatt 1 von 1

Stadtbezirk Herne-Mitte:  
Gemarkung Herne, Flur 10 und Gemarkung Baukau, Flur 8  
Stadtbezirk Sodingen:  
Gemarkung Horsthausen, Flur 11

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte